



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Justizvollzug und Wiedereingliederung
Amtsleitung
Fachstelle Verträge & Gesundheit

Hohlstrasse 552
8090 Zürich
Zh.ch/juwe

Christine Schori Abt
Co-Leitung
Hohlstrasse 552
8090 Zürich
Telefon +41 43 258 36 02
christine.schoriabt@ji.zh.ch

SA
11. Juli 2022

An alle Sozialbehörden im Kanton Zürich

**Information zu den seit 1. Januar 2022 gültigen, neuen Richtlinien des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats (OSK)
OSK RL über das Arbeitsentgelt vom 23. Oktober 2020 und
OSK RL betreffend die Kostenträger für Vollzugskosten und persönliche Auslagen vom 26. März 2021**

Umsetzung bei Justizvollzug und Wiedereingliederung (JuWe) Kanton Zürich an der Schnittstelle zu den Sozialbehörden im Kanton Zürich

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem vorliegenden Schreiben informieren wir Sie über die Einführung der neuen OSK-Richtlinien ab 1. Januar 2022 (www.konkordate.ch). Es entstehen Änderungen bezüglich der Aufteilung und Verwendung des Arbeitsentgelts sowie Umgang mit den persönlichen Auslagen der inhaftierten Personen.

Im Zuge der Umsetzung der neuen Erlasse wurden in Absprache zwischen dem Kantonalen Sozialamt und Justizvollzug und Wiedereingliederung entsprechende Änderungen am Sozialhilfehandbuch des Kantons Zürich¹ vorgenommen.

Gesundheitskosten sollen in Zukunft über das neu eingeführte Zweckkonto abgerechnet werden.

Werden Sozialhilfeleistungen an inhaftierte Personen gezahlt, empfehlen sich in den allermeisten Fällen gegenseitige Absprachen im Einzelfall zwischen den Sozialämtern und dem Justizvollzug.

Die vorgenannten Richtlinien sind für Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft nur sinngemäss anwendbar. Es besteht keine Arbeitspflicht und falls die inhaftierten

¹ <https://www.zh.ch/de/soziales/sozialhilfe/sozialhilfehandbuch.html> (vgl. Ziffer 12).



Personen ein Entgelt für Arbeit erhalten, dient dieses Entgelt ihren persönlichen Auslagen. Die nachfolgenden Erläuterungen und Erklärungen treffen für diese Inhaftierten somit nur teilweise zu. Es empfiehlt sich in jedem Fall eine Einzelfallbesprechung.

I. Neue Aufteilung und Verwendung des Arbeitsentgelts ab 1. Januar 2022

a) Freikonto

Das Freikonto dient zur Deckung der persönlichen Auslagen (Toilettenartikel, Zigaretten, Lebensmittel, TV, Telefon, Ausgang etc.). Einschränkungen des Freikontos liegen in der Kompetenz der Vollzugseinrichtung. Es gilt der Grundsatz, wonach Gesundheitskosten nur aus dem Zweckkonto bezahlt werden. Auslandüberweisungen liegen in der Kompetenz der Vollzugseinrichtung.

b) Zweckkonto

Das Zweckkonto dient zur Sicherstellung von Kostenübernahmen oder –beteiligungen von AHV- Beiträgen und Gesundheitskosten (Krankenkassenprämien, Franchise, Selbstbehalte, Spitalbeiträge, Zahnarztkosten, medizinische Hilfsmittel wie Brillen oder Hörgeräte etc.). Wenn möglich, wird für die Krankenkassenprämien die individuelle Prämienverbilligung (IPV) geltend gemacht.

Der Betrag auf dem Konto kann einen Höchststand von CHF 2'000.00 nicht überschreiten. Die eingewiesene Person hat keine Verfügungsgewalt über das Zweckkonto. Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann die Bezahlung von Rechnungen direkt veranlassen. Weist dieses Konto kein ausreichendes Guthaben auf oder konkurrieren sich Ansprüche, werden zuerst die Beiträge an die AHV/IV bezahlt.

c) Sparkonto

Das Sparkonto dient als Rücklage für die Austrittsvorbereitung und des Lebensunterhalts während der ersten Zeit nach der Entlassung. Das Konto ist während dem Vollzug unantastbar. Lediglich in Ausnahmefällen sollen Zahlungen für die Zeit nach der Entlassung (Mietkaution, neue Möbel etc.) oder wenn keine Öffnungsperspektiven vorliegen (z.B. eine Entlassung aus der Verwahrung nicht absehbar ist) bewilligt werden.

d) Wiedergutmachungskonto

Auf das Wiedergutmachungskonto werden Wiedergutmachungszahlungen oder Opferhilfeforderungen gutgeschrieben. Die Zahlungen sollen im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung mit dem Delikt, der Sensibilisierung für die finanziellen Auswirkungen einer Straftat und im Kanton Zürich auf freiwilliger Basis erfolgen.



II. Abgrenzung von Vollzugskosten und persönlichen Auslagen bei angeordneten spezialpräventiven therapeutischen Massnahmen

In der Richtlinie betreffend die Kostenträger für Vollzugskosten und persönliche Auslagen wird in Ziff. 2.1 lit. d und Ziff. 2.2 lit. f neu geregelt, dass bei angeordneten spezialpräventiven therapeutischen Massnahmen nach Art. 63 StGB oder von der Vollzugsbehörde vollzugsbegleitend angeordneten oder im Rahmen der Vollzugsplanung verlangten Therapien die Kostenbeteiligungen der eingewiesenen Personen an den Gesundheitskosten nach dem Krankenversicherungsgesetz ebenfalls als Vollzugskosten gelten. Gleiches gilt auch für den stationären Massnahmenvollzug.

III. Rückfragen

Für weitergehende Fragen und Hinweise stehen Ihnen folgende Personen sehr gerne zur Verfügung: die Fachstelle Verträge & Gesundheit, fachstelle.gesko@ji.zh.ch für Fragen rund um das Zweckkonto und das Kantonale Sozialamt, Abteilung öffentliche Sozialhilfe, sozialhilfe@sa.zh.ch für Fragen zur Sozialhilfe.

Wir freuen uns weiterhin auf eine gute Zusammenarbeit und danken Ihnen für die Kenntnisnahme der neuen Regelungen in den OSK Richtlinien.

Freundliche Grüsse

Justizvollzug und Wiedereingliederung

Amtsleitung

Florian Funk

Leitung Fachbereich Recht

Christine Schori Abt

Co-Leitung Fachstelle Verträge & Gesundheit

Beilagen:

- OSK Richtlinie über das Arbeitsentgelt vom 23. Oktober 2020 (<https://www.osk-web.ch/rechtserlasse/>)
- OSK Richtlinie betreffend die Kostenträger für Vollzugskosten und persönliche Auslagen vom 26. März 2021 (<https://www.osk-web.ch/rechtserlasse/>)

